

LOI Antragsverfahren 2018 – Erläuterungen

Träger

- Eintragen der Absprachen über SuS-Zahlen mit Schulen in den LOI
- **bis 14.05.2018:** Senden des LOI an AP BSO (+ Kopie an ReKo)

- Der LOI wird entsprechend der regionalen Zuordnung ausgewählt. Referenz ist dabei der Standort der Schule, nicht der Standort des Trägers.
- Achten Sie bitte darauf, dass Sie das richtige LOI-Formular verwenden. Die jeweiligen LOI-Versionen für jede Region („A Ausnahme-Regelung“ bzw. „B Regulärer LOI“) sind der Homepage www.olv-hessen.de/kobo unter der Rubrik „Letter of Intent“ zu entnehmen. Das Dokument „LOI Version je OloV-Region“ ermöglicht eine Gesamtübersicht über die Zuordnung zu LOI A oder B.
- Die Anlage 3 der LOI (mit detaillierten Angaben über Schulen und SuS) wird separat bereitgestellt, sodass diese für das Eintragen der Angaben auch direkt an die Schule gesendet werden kann.
- Die Angaben im LOI sollten mit den Angaben in der Kooperationsvereinbarung mit der Schule übereinstimmen. Eine Vorlage für die Kooperationsvereinbarung wird unter www.olv-hessen.de/kobo bereitgestellt.
- Die LOI sollten als elektronische Version an die AP BSO und zur Kenntnis in Kopie an die ReKo gesendet werden. Damit wird das Weiterversenden erleichtert. Die Kontaktdaten der Akteure sind unter www.olv-hessen.de in der Rubrik „Regionen“ im Menüpunkt „Regionale Informationen“ vermerkt.

AP BSO

- Prüfung der Angaben der SuS-Zahlen im LOI
- ggf. Information über Prüfung an ReKo / Steuerungsgruppe
- **bis 30.05.2018:** Versenden der geprüften LOI an KoBO Hessen

- AP BSO nutzen zum Prüfen der SuS-Zahlen im LOI die statistischen Angaben des Jahrgangs sieben aus der LUSD. Die Angaben werden in der Anlage 3 des LOI in der separaten Spalte „Anzahl der SuS im Jahrgang 7 zu diesem Zeitpunkt“ eingetragen.
- Wenn die geplanten BOP-Platz-Zahlen die Jahrgangs-Zahlen übersteigen, kann das in dieser Spalte vermerkt werden.
- Die OloV-Steuerungsgruppe wird über das Ergebnis der Prüfung informiert. Dazu kann die elektronische Version beispielsweise als Rundmail versendet werden.

GEFÖRDERT VOM

KoBO Hessen

- Erstellung einer Übersicht über LOI in Hessen (separiert nach Regionen)
- KoBO-Steuerkreis auf Landesebene: Klärung, ob bzw. wie regionaler Ausgleich vorgenommen wird
- Anfang Juni 2018:** Rückmeldung an Regionen (ReKo, AP BSO) über regionalen Ausgleich

OloV- Steuer- gruppen

- Besprechung der Rückmeldung zu LOI von KoBO Hessen
- Unterzeichnung der LOI durch AP BSO und ReKo
- bis 29.06.2018:** Versenden unterzeichneter LOI an Träger sowie in Kopie incl. Anlagen an KoBO Hessen

- Wenn KoBO Hessen darüber informiert hat, dass die BOP-Plätze innerhalb des Regionalen Kontingents bleiben bzw. im Rahmen eines regionalen Ausgleichs ausreichend sind, kann der LOI von der OloV Steuerungsgruppe (vertreten durch ReKo und AP BSO) unterzeichnet werden.
- Im Falle eines regionalen Ausgleichs würden „Überschüsse“ anderer Regionen auf Regionen umverteilt werden, in denen die Anzahl beantragter BOP-Plätze die Zielvorgabe überschreitet.
- Die Originale der unterzeichneten LOI werden an den Träger gesendet.
- Die Kopie, insbesondere die Anlage 3 mit den Angaben über die SuS-Zahlen, kann auch in elektronischer Form bzw. einem Scan an KoBO Hessen gesendet werden.

Träger

- 01.07. - 31.08.2018:** Einreichen der LOI mit BOP-Antrag beim BIBB

- Die Träger reichen mit dem Antrag beim BIBB die Originale der LOI sowie der Kooperationsvereinbarung mit den Schulen ein.
- Werden die LOI sowie die Kooperationsvereinbarungen nicht eingereicht, kann dem Antrag auf BOP nicht entsprochen werden.

BIBB

- ab 03.09.2018:** Prüfung der BOP-Anträge der Träger
- Bescheide an Träger sowie Information an KoBO Hessen

Träger

- Nach BIBB-Bescheid über Anträge: Informationsweitergabe über Bewilligungen an ReKo & AP BSO sowie an KoBO Hessen

- Nach Erhalt der Bescheide des BIBB wird KoBO Hessen über das Ergebnis, das heißt die bewilligten BOP-Plätze je Schule bzw. je Region, informiert.